



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Florian Köhler AfD**
vom 08.08.2025

Legale Waffen und damit begangene Straftaten in Bayern

Legale Waffen werden von Sportschützen oder Jägern verwendet. Es besteht die allgemeine Tendenz, dass von staatlicher Seite der Besitz von legalen Waffen erschwert oder verunmöglicht wird. Die gesetzlichen Regelungen dazu werden immer weiter verschärft und ausgebaut. Im Gegenzug kommt es aber nur sehr selten zu Straftaten, bei denen legale Waffen Tatmittel sind.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Sicherstellung und Beschlagnahmung legaler Waffen im Jahr 2024 in Bayern 4
 - 1.1 Wie viele legale Waffen wurden 2024 in Bayern sichergestellt oder beschlagnahmt (bitte Unterteilung nach Art der Waffen wie Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen usw.)? 4
 - 1.2 Wo werden diese Waffen nach Sicherstellung jeweils verwahrt (bitte in diesem Zusammenhang auch darauf eingehen, wie im Fortgang mit den Waffen verfahren wird)? 4
 - 1.3 Wie viele sichergestellte legale Waffen konnten bestimmten organisierten kriminellen Gruppen zugeordnet werden? 4
2. Die Umstände der Sicherstellung von legalen Waffen 5
 - 2.1 Bei den Ermittlungsverfahren zu welchen Arten von Straftaten wurden die legalen Waffen sichergestellt (bitte Auflistung nach Anzahl und begangenen Delikten wie Raub, Drogenhandel und Körperverletzung und Unterteilung nach Art der Waffen)? 5
 - 2.2 Wie viele legale Waffen wurden bei verdachtsunabhängigen Kontrollen sichergestellt (bitte Unterteilung nach Art der Waffen)? 5
 - 2.3 Wie viele Tatverdächtige wurden bei Straftaten oder verdachtsunabhängigen Kontrollen festgenommen (bitte nach Alter und Nationalität aufschlüsseln)? 5
3. Räumliche Eingrenzung bei der Sicherstellung von legalen Waffen 5
 - 3.1 In welchen Regierungsbezirken Bayerns wurden die meisten legalen Waffen sichergestellt (bitte Auflistung aller Regierungsbezirke)? 5

3.2	Gibt es innerhalb dieser Regierungsbezirke Schwerpunkträume oder Städte mit erhöhter Anzahl an festgestellten Fällen von legalem Waffenbesitz und damit durchgeführten Straftaten?	5
3.3	Werden mehr legale Waffen in den ländlichen oder den städtischen Regionen sichergestellt und beschlagnahmt?	5
4.	Gegenstrategien gegen legale Waffen	5
4.1	Welche bestehenden Maßnahmen und Strategien setzt die Staatsregierung gegen den Besitz, Handel und die Verbreitung legaler Waffen ein?	5
4.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit aktueller Präventivmaßnahmen und Kontrollen?	6
4.3	Inwieweit werden länderübergreifende oder bundesweite Aktionen zur Minimierung von legalen Waffen durchgeführt?	6
5.	Zukünftige Maßnahmen gegen den Besitz von legalen Waffen	6
5.1	Welche Gegenmaßnahmen oder Gesetzesinitiativen sind für das Jahr 2025 und die Folgejahre geplant, um die Zahl legaler Waffen in Bayern zu reduzieren?	6
5.2	Existieren Präventions- oder Aufklärungskampagnen in Sachen legaler Waffen für besondere Risikogruppen wie z. B. Rückkehrer aus Kriegsgebieten oder sind solche in Planung?	6
5.3	Werden Risikogruppen wie etwa Rückkehrer aus Kriegsgebieten in Sachen legale Waffen gezielt überwacht oder kontrolliert?	7
6.	Geplante oder durchgeführte Rückgabeaktionen für legale Waffen	7
6.1	Wurden im Jahr 2024 Rückgabeaktionen für legale Waffen in Bayern durchgeführt?	7
6.2	Wie viele legale Waffen wurden im Rahmen solcher Aktionen abgegeben?	7
6.3	Sind für das laufende Jahr und die kommenden Jahre solche Rückgabeaktionen geplant?	7
7.	Einschätzung der Gefährdungslage durch legale Waffen	7
7.1	Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Gefährdungslage ein, die durch den Besitz von legalen Waffen besteht?	7
7.2	Warum wird das Waffengesetz permanent verschärft, wenn die Gefährdungslage, die durch legale Waffen besteht, nicht als besonders hoch eingeschätzt wird?	7
7.3	Werden, nach Ansicht der Staatsregierung, die Besitzer von legalen Waffen, die sich nichts zuschulden kommen lassen, diskriminiert, wenn die Waffengesetze permanent verschärft werden?	8
8.	Weitere Verschärfung des Waffengesetzes	8

8.1	Strebt die Staatsregierung eine weitere Verschärfung des Waffengesetzes an?	8
8.2	Sollte nach Ansicht der Staatsregierung generell die Mitführung von Stichwaffen im öffentlichen Raum verboten werden?	8
8.3	Soll nach Ansicht der Staatsregierung der Besitz von legalen Schusswaffen für Sportschützen und Jäger weiter eingeschränkt werden?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 22.09.2025

1. Sicherstellung und Beschlagnahmung legaler Waffen im Jahr 2024 in Bayern

1.1 Wie viele legale Waffen wurden 2024 in Bayern sichergestellt oder beschlagnahmt (bitte Unterteilung nach Art der Waffen wie Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen usw.)?

Die Waffenbehörden haben im Jahre 2024 bayernweit insgesamt folgende legale Waffen sichergestellt:

- Schusswaffen: 1 074
- Hieb- und Stichwaffen: 310
- Reizstoffsprühgeräte: 4

Polizeilicherseits sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Eine Erhebung der Anzahl der von der Polizei sichergestellten Waffen mittels Durchsicht der Akten und Einzelvorgänge würde einen unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand darstellen.

1.2 Wo werden diese Waffen nach Sicherstellung jeweils verwahrt (bitte in diesem Zusammenhang auch darauf eingehen, wie im Fortgang mit den Waffen verfahren wird)?

Bei der Verwahrung von sichergestellten Gegenständen in bayerischen Polizeidienststellen, wie beispielsweise Waffen, sind die polizeiinternen Dienstvorschriften zu beachten, die unter anderem die Aufbewahrung, die Kennzeichnung und die Verwaltung regeln. Grundsätzlich muss bei der Verwahrung gewährleistet sein, dass alle Verwahrstücke rechtssicher gegen Verlust, Entwertung oder Beschädigung geschützt werden. Dabei sind insbesondere Waffen besonders gesichert und getrennt von anderen Verwahrstücken aufzubewahren. Im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens werden in der Regel alle Waffen, die einen Bezug zu Straftaten haben, als Beweismittel an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Von den Waffenbehörden selbst sichergestellte Schusswaffen und sonstige illegale Gegenstände werden in der Regel zunächst bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden in den dort vorhandenen ordnungsgemäßen Waffenräumen, Waffenschränken und Waffentresoren aufbewahrt und, soweit eine Straftat nach dem Waffengesetz vorliegt, nachfolgend zusammen mit der entsprechenden Strafanzeige an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren strafrechtlichen Veranlassung übermittelt. Nach Abschluss der Verfahren werden die Waffen in der Regel durch das Landeskriminalamt der Verwertung zugeführt.

1.3 Wie viele sichergestellte legale Waffen konnten bestimmten organisierten kriminellen Gruppen zugeordnet werden?

2. Die Umstände der Sicherstellung von legalen Waffen

- 2.1 Bei den Ermittlungsverfahren zu welchen Arten von Straftaten wurden die legalen Waffen sichergestellt (bitte Auflistung nach Anzahl und begangenen Delikten wie Raub, Drogenhandel und Körperverletzung und Unterteilung nach Art der Waffen)?**
- 2.2 Wie viele legale Waffen wurden bei verdachtsunabhängigen Kontrollen sichergestellt (bitte Unterteilung nach Art der Waffen)?**
- 2.3 Wie viele Tatverdächtige wurden bei Straftaten oder verdachtsunabhängigen Kontrollen festgenommen (bitte nach Alter und Nationalität aufschlüsseln)?**

3. Räumliche Eingrenzung bei der Sicherstellung von legalen Waffen

- 3.1 In welchen Regierungsbezirken Bayerns wurden die meisten legalen Waffen sichergestellt (bitte Auflistung aller Regierungsbezirke)?**
- 3.2 Gibt es innerhalb dieser Regierungsbezirke Schwerpunkträume oder Städte mit erhöhter Anzahl an festgestellten Fällen von legalem Waffenbesitz und damit durchgeführten Straftaten?**
- 3.3 Werden mehr legale Waffen in den ländlichen oder den städtischen Regionen sichergestellt und beschlagnahmt?**

Die Fragen 1.3 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Waffenbehörden haben im Rahmen von verdachtsunabhängigen Kontrollen 2024 insgesamt folgende Waffen sichergestellt:

- Schusswaffen: 239
- Hieb- und Stoßwaffen: 35

Polizeilicherseits sind darüber hinaus weder in der PKS noch im KPMD-PMK explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Eine Erhebung der Anzahl der von der Polizei sichgestellten Waffen mittels Durchsicht der Akten und Einzelvorgänge würde einen unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand darstellen.

4. Gegenstrategien gegen legale Waffen

- 4.1 Welche bestehenden Maßnahmen und Strategien setzt die Staatsregierung gegen den Besitz, Handel und die Verbreitung legaler Waffen ein?**

4.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit aktueller Präventivmaßnahmen und Kontrollen?**4.3 Inwieweit werden länderübergreifende oder bundesweite Aktionen zur Minimierung von legalen Waffen durchgeführt?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zentralen Aufgaben der Polizei und Sicherheitsbehörden sind, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und eine beweissichere Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfolgung zu gewährleisten.

Grundsätzlich stellen Waffen allein durch ihre Beschaffenheit eine zumindest abstrakte Gefahr dar. Insofern der Erwerb, Besitz, Handel und die Verbreitung von Waffen unter den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen legal erfolgt, ergibt sich kein Handlungsbedarf für die Staatsregierung.

5. Zukünftige Maßnahmen gegen den Besitz von legalen Waffen**5.1 Welche Gegenmaßnahmen oder Gesetzesinitiativen sind für das Jahr 2025 und die Folgejahre geplant, um die Zahl legaler Waffen in Bayern zu reduzieren?**

Die Bundesregierung hat sich für die 21. Legislaturperiode vorgenommen, das Waffenrecht auf den Prüfstand zu stellen und umfassend zu evaluieren. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD (Seite 85, Zeilen 2 664–2 670) wird zum Waffenrecht ausgeführt:

„Wir bekämpfen illegalen Waffenbesitz und evaluieren unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten das Waffenrecht umfassend und entwickeln es bis 2026 fort, unter den Maßgaben,

- es praxisorientierter und anwenderfreundlicher zu machen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren,
- die Verfahren effektiver und digitaler zu machen und die Dauer wesentlich zu reduzieren und
- noch zuverlässiger sicherzustellen, dass insbesondere Extremisten oder Menschen mit ernsthaften psychischen Erkrankungen nicht legal Waffen besitzen.“

Die Staatsregierung wird den Evaluierungsprozess aktiv mitbegleiten.

5.2 Existieren Präventions- oder Aufklärungskampagnen in Sachen legaler Waffen für besondere Risikogruppen wie z. B. Rückkehrer aus Kriegsgebieten oder sind solche in Planung?

Im Rahmen einer Teilnahme an Deradikalisierungsmaßnahmen bei Rückkehrern aus Kriegsgebieten im dschihadistischen Kontext gibt es keine speziellen Präventions- oder Aufklärungskampagnen hinsichtlich „legaler Waffen“.

5.3 Werden Risikogruppen wie etwa Rückkehrer aus Kriegsgebieten in Sachen legale Waffen gezielt überwacht oder kontrolliert?

Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung besteht die Möglichkeit, den Verurteilten im Rahmen einer zur Bewährung ausgesetzten (Rest-)Freiheitsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 56c Abs. 2 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) anzuweisen, Waffen, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen. Ein Verstoß gegen eine solche Weisung kann zu einem Bewährungswiderruf führen, wobei die Entscheidung hierüber in richterlicher Unabhängigkeit ergeht.

In Fällen, in denen das Gericht neben einer Freiheitsstrafe Führungsaufsicht angeordnet hat oder Führungsaufsicht kraft Gesetzes eintritt, kann der Verurteilte im Rahmen der Führungsaufsicht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls angewiesen werden, keine Waffen zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen, § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StGB. Ein Verstoß gegen eine solche Weisung ist gemäß § 145a StGB strafbewehrt.

6. Geplante oder durchgeführte Rückgabeaktionen für legale Waffen

6.1 Wurden im Jahr 2024 Rückgabeaktionen für legale Waffen in Bayern durchgeführt?

6.2 Wie viele legale Waffen wurden im Rahmen solcher Aktionen abgegeben?

6.3 Sind für das laufende Jahr und die kommenden Jahre solche Rückgabeaktionen geplant?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2024 gab es keine Rückgabeaktion für legale Waffen. Eine solche ist auch derzeit nicht beabsichtigt. Legale Waffen können jederzeit bei den Waffenbehörden abgegeben werden.

7. Einschätzung der Gefährdungslage durch legale Waffen

7.1 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Gefährdungslage ein, die durch den Besitz von legalen Waffen besteht?

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 4.1 bis 4.3 verwiesen.

7.2 Warum wird das Waffengesetz permanent verschärft, wenn die Gefährdungslage, die durch legale Waffen besteht, nicht als besonders hoch eingeschätzt wird?

Das Waffengesetz ist ein Bundesgesetz und fällt in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Soweit dieser Handlungs- oder Änderungsbedarf sieht, wird ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Die Staatsregierung begleitet die Gesetzgebungsverfahren.

fahren aktiv und setzt sich für ein Waffenrecht mit Augenmaß ein, das gesetzestreue Waffenbesitzer nicht unverhältnismäßig belastet und deren Interessen wahrt.

7.3 Werden, nach Ansicht der Staatsregierung, die Besitzer von legalen Waffen, die sich nichts zuschulden kommen lassen, diskriminiert, wenn die Waffengesetze permanent verschärft werden?

Auf die Antwort zu Frage 7.2 wird verwiesen.

8. Weitere Verschärfung des Waffengesetzes

8.1 Strebt die Staatsregierung eine weitere Verschärfung des Waffengesetzes an?

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 5.1 und 7.2 verwiesen.

8.2 Sollte nach Ansicht der Staatsregierung generell die Mitführung von Stichwaffen im öffentlichen Raum verboten werden?

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 4.1 bis 4.3 verwiesen.

8.3 Soll nach Ansicht der Staatsregierung der Besitz von legalen Schusswaffen für Sportschützen und Jäger weiter eingeschränkt werden?

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 5.1 und 7.2 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.